



Bremische Evangelische Kirche

Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom
Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2004

Bremen, 30. Dezember 2004

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 24. und 25. November 2004	S. 121
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Änderungsgesetz zum Personal- und Finanzausstattungsgesetz	S. 125
3. Kirchensteuerbeschluss für 2005	S. 129
4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Allgemeinen Vergütungsordnung (Beschluss Nr. 116).....	S. 131
5. Änderung der Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen	S. 132
6. Personennachrichten	S. 132

1. Kirchentag am 24. und 25. November 2004

A. Beschlüsse

a)

Umbenennung der Pfarrstelle für den Direktor des Vereins für Innere Mission

Die vom Kirchentag durch Beschluss vom 15.11.1984 errichtete Pfarrstelle „für den Direktor des Vereins für Innere Mission in Bremen“ wird umbenannt und bezeichnet als „Pfarrstelle für den/die Geschäftsführer/in des Diakonischen Werkes Bremen – Landespfarrer/in für Diakonie der Bremischen Evangelischen Kirche“.

b)

Beschluss zum Schiffsprojekt „Verändering“

1. In den Haushalt der Zentralkasse für das Jahr 2005 werden € 60.000,00 zur Abdeckung der eingetretenen Verluste bei dem Schiffsprojekt „Verändering“ eingestellt, um den Weiterbetrieb des Projektes im Jahr 2005 zu ermöglichen.

2. Der Kirchenausschuss wird beauftragt, dem Kirchentag im Mai 2005 ein finanzielles Konzept für die Fortführung des Schiffsprojektes „Verändering“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

c)
Haushaltsbeschluss 2005
§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2005 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	28.612.000,00 €	
2. Sonstige Einnahmen	1.864.752,00 €	
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00 €	
4. Entnahme aus Rücklagen	<u>3.833.998,00 €</u>	
Summe Einnahmen	36.810.750,00 €	
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)		36.810.750,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Kindergartenbereich -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	15.329.800,00 €	
2. Sonstige Einnahmen (Pflegesätze u.a.)	5.941.000,00 €	
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	<u>3.102.200,00 €</u>	
Summe Einnahmen	24.373.000,00 €	
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		24.373.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindevorstand kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindevorstand aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

d)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2005

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2005 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

e)

Beschluss zur Stellenbesetzung in den Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche

1. Bei allen Stellenbesetzungen in den Gemeinden, Einrichtungen und Ämtern der Bremischen Evangelischen Kirche müssen vorrangig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Evangelischen Kirche oder ihrer Gemeinden berücksichtigt werden. Dabei haben hauptamtlich unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorrang vor befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr (diakonischer Bereich und Kindergartenbereich). Eine Berücksichtigung von nebenamtlich oder ehrenamtlich in der Bremischen Evangelischen Kirche Tätigen kommt erst nachrangig in Betracht. Ausnahmen sind vom Kirchenausschuss nur zu genehmigen, wenn in Anwendung dieser Grundsätze für den betreffenden Arbeitsbereich keine geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefunden werden konnten, oder wenn die Gewährleistung der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden dies erfordert. Ausschreibungen sollen in „BEK *intern*“ erfolgen.

Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber, die aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung oder einer wegen Personalabbaus erfolgten einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihren Arbeitsplatz bei der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer Gemeinde verloren haben, werden ebenso wie unbefristet tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt.

Zusätzlich gilt für Stellenbesetzungen im diakonisch-pädagogischen Bereich, im Kirchenmusikbereich, im Küsterbereich und im Sekretariatsbereich Folgendes:

Für Stellenbesetzungen in diesen Bereichen mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt eine Wiederbesetzungssperre von einem halben Jahr. Diese Wiederbesetzungssperre ist vom Kirchenausschuss aufzuheben, wenn die Stelle mit einer bereits hauptamtlich unbefristet bei der Bremischen Evangelischen Kirche oder ihren Gemeinden beschäftigten Person oder mit der bisherigen Vertretungskraft besetzt werden soll. Wenn aufgrund einer ausschließlich BEK-internen Ausschreibung schon vor Ablauf der Frist festgestellt wird, dass eine geeignete Person aus dem vorrangig zu berücksichtigenden Mitarbeiterkreis nicht gefunden werden kann, soll die Wiederbesetzungssperre ebenfalls aufgehoben werden.

Ausschreibungen in diesen Bereichen sind innerhalb der genannten Frist nur beschränkt auf hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden zulässig und sollen in „BEK *intern*“ erfolgen.

Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009.“

f)

Antrag zu 1-Euro-Jobs

1. Mit Sorge nimmt die Bremische Evangelische Kirche wahr, dass im Rahmen der Bremischen Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2005 die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse auf die Hälfte reduziert werden sollen, während 4.500 1-Euro-Jobs neu eingesetzt werden. 1-Euro-Jobs sind Arbeitsgelegenheiten ohne Arbeitnehmerrechte, mit denen das Ziel, Langzeitarbeitslose in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren, noch schwerer zu erreichen sein dürfte.

2. Die Bremische Evangelische Kirche sieht vor allem die Gefahr, dass 1-Euro-Jobs schleichend in den nächsten Jahren – vor allem im Kranken- und Pflegebereich – die jetzt noch regulären Stellen verdrängen könnten.

3. Der Kirchentag bittet die Gemeinden und die gesamtkirchlichen Einrichtungen sowie die Einrichtungen in der Diakonie, darauf zu achten, dass ein Einsatz von 1-Euro-Jobs nicht

- zur Verdrängung regulärer Stellen,
- zur Absenkung von Löhnen,
- als Billiglösung von Finanzproblemen,
- zur Dequalifizierung von Arbeit führt.

Bei einer möglichen Einführung von 1-Euro-Jobs sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- freiwillige Aufnahme der Tätigkeit durch die erwerbslose Person,
- eine Tätigkeit, die auf die individuelle Situation und die beruflichen Perspektiven der Person zugeschnitten ist,
- individuelle Begleitung und Beratung für die Person,
- begleitende Qualifizierung

Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, sich für die Beachtung dieser Grundsätze und Mindeststandards im politischen Raum einzusetzen.

g)

Reduzierungsbeschluss zu Gesamtkirchlichen Einrichtungen und Aufgaben

1. Die erforderlichen Reduktionen werden im gesamtkirchlichen Bereich und im Zuschussbereich vergleichbar mit denen im Gemeindebereich durchgeführt. Dabei ist eine 25 %-ige Einsparung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren anzustreben.

2. Dazu wird der Kirchenausschuss beauftragt,

a) Konzepte zu erarbeiten, und zwar für die im *forum* Kirche angesiedelten Ämter (Bildungswerk, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Landesjugendpfarramt, Religionspädagogische Arbeitsstelle, Studentenpfarramt) sowie für den gesamten Seelsorge- und Beratungsbereich (Altenheim- und Krankenhauseelsorge, Seelsorge in den Einrichtungen der Inneren Mission, Gefängnisseelsorge, Polizei- und Notfallseelsorge, Telefonseelsorge und Lebensberatung).

Die Konzepte sollen unter Beteiligung der Betroffenen und in Absprache mit dem Planungsausschuss entwickelt werden. Die bisher gesamtkirchlich wahrgenommenen Aufgaben und Arbeitsfelder sollen dabei bewertet und neu bestimmt werden. Ziel der Neukonzeption und Umstrukturierung ist es, wichtige Aufgaben in diesen Arbeitsfeldern weiterhin zu erfüllen und trotzdem die notwendige Reduzierung zu erreichen.

b) die als Zielvorgabe beschlossene Einsparung auch im Bereich der von der Bremischen Evangelischen Kirche vergebenen Zuschüsse, wie sie insbesondere im Haushaltsplan unter Kapitel 8 und 10 genannt werden, umzusetzen und dafür entsprechende Verhandlungen zu führen.

c) im Bereich des Arbeitslosenprogramms (Arbeitslosenzentrum Tenever, Jugendbereich) Vorschläge für die erforderliche Reduzierung zu erarbeiten. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Trägern und den Gremien des Arbeitslosenprogramms geschehen.

3. Für die unter Punkt 2.a) und 2.c) genannten Bereiche gilt ein Stellenbesetzungsstopp, der nur unter der Voraussetzung einer langfristigen personellen Konzeption im jeweiligen konkreten Arbeitsbereich vom Kirchenausschuss aufgehoben werden kann.

4. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, zum November-Kirchentag 2005 die Reduzierungskonzepte zur Beschlussfassung vorzulegen.“

h)

Beschluss zur Personalausstattung und Finanzsituation im KTH-Bereich

Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche verurteilt auf Schärfste eine Politik, die eindeutig einen Rückzug aus der integrativen Arbeit und der Qualität unserer KTH's bedeutet. Die frühkindliche Erziehung ist nachweislich nicht nur Grundlage unserer zukünftigen Gesellschaft, sondern auch für die heutige.

Der Kirchentag beschließt daher:

„Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, in den Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Bremen über den Betrieb und die Finanzierung der evangelischen Kindertagesstätten folgende Punkte einzufordern:

1. Alle Kindergartengruppen sind mit einer qualifizierten Zweitkraft auszustatten.

2. Der Anteil der Bremischen Evangelischen Kirche an den laufenden Betriebskosten der evangelischen Kindertagesstätten ist bis zum Jahr 2008 schrittweise auf 10 % abzusenken.

3. Bis zum 1. April eines Jahres ist eine verbindliche Zusage über die Höhe der Zuwendung für das nächste Kindergartenjahr zu geben.

Ferner bittet der Kirchentag den Kirchausschuss um Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen die 100%ige Finanzierung der Plätze, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllen, durch die Stadtgemeinde Bremen in Betracht kommt, um den kirchlichen Finanzierungsanteil zur Verbesserung der Qualität des Betreuungsangebotes, insbesondere des evangelischen Profils, einsetzen zu können.“

i)

Beschluss zum Pfarrergesetz

Der Kirchentag nimmt den Erfahrungsbericht des Kirchausschusses über das Pfarrergesetz zur Kenntnis und bittet den Rechts- und Verfassungsausschuss, folgende Regelungen zu überprüfen und ihm das Ergebnis seiner Beratung in der nächsten Sitzung im Mai 2005 vorzulegen:

1. § 31 - Teilnahme an Pfarrkonferenzen
2. § 53 Abs. 1 Ziffer 4 - Versetzung wegen gesundheitlicher Behinderung
3. §§ 53 ff. und 59 ff. - Warte- und Ruhestandsregelungen bei Versetzungen
4. § 66 - Eintritt in den Ruhestand bis zum 68. Lebensjahr
5. § 13 Pfarrvertretungsgesetz

B. Wahlen

a)

Nachwahl eines stellvertretenden Einzelmitgliedes

Der Kirchentag wählt zum Stellvertreter des Einzelmitgliedes Ansgar Müller-Nanninga:

Herrn Hans-Dieter Renken

b)

Wahl der Rechnungsprüfer und Stellvertreter für 2005

Der Kirchentag wählt zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2005:

Frau Annette Oppermann
Herrn Helmut Weigelt

und zu ihren Stellvertretern:

Herrn Rainer Kulmann
Herrn Holger Renken

2. **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche (Personal- und Finanzausstattungs-gesetz) vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2) in der Fassung vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 5) vom 24./25. November 2004**

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche (Personal- und Finanzausstattungs-gesetz) vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2) in der Fassung vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle erhält die 7. Zeile folgende Fassung:

Gemeindesekretär/in Helfer/in im diakonischen Dienst mit schwieriger Tätigkeit	VII / VI b/ V c BAT	10
--	---------------------	----

b) In der Tabelle erhält die 8. Zeile folgende Fassung:

Küster/in und Hausmeister/in	VIII / VII / VI b BAT	9
------------------------------	-----------------------	---

c) In der Tabelle erhält die 9. Zeile folgende Fassung:

Gemeindesekretär/in ohne Ausbildung Gemeindebüroangestellte/r Helfer/in im diakonischen Dienst mit förderlicher Ausbildung	VIII / VII BAT	9
---	----------------	---

2. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 9 bis 12“ ersetzt durch die Wörter „§§ 8a bis 12“.
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Standortpunkte

- (1) Für einen weiteren gut genutzten Standort mit regem gemeindlichen Leben werden einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern 4 Standortpunkte bewilligt.
(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Bewilligung der Standortpunkte wird auf Antrag der Gemeinde vom Kirchenausschuss festgestellt. Das Weiterbestehen der Voraussetzungen ist alle 5 Jahre zu überprüfen.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Sonderpunkte für regionale Kooperation

- (1) Zur Förderung von Kooperationen zwischen Gemeinden in einer Region, insbesondere für regionale Gemeindebüros und Küsterstellen können Sonderpunkte bewilligt werden (Kooperationspunkte).
(2) Die Sonderpunkte können von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam beantragt werden. Bei einer Vereinigung der kooperierenden Gemeinden können die Sonderpunkte erhalten bleiben. Auch eine durch Vereinigung neugebildete Gemeinde kann die Sonderpunkte beantragen.
(3) Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung von Personalstellen. Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. Eine einmalige Verlängerung ist möglich.
(4) Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, das die geplante Zusammenarbeit beschreibt.
(5) Es wird ein Fonds mit 60 Sonderpunkten geschaffen. Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Sonderpunkte für regionale Schwerpunktarbeit

- (1) Zur Förderung regionaler Schwerpunktarbeit in der Bremischen Evangelischen Kirche können Sonderpunkte bewilligt werden (Regionalpunkte). Sie sollen Gemeinden unterstützen, sich über die inhaltlichen Erfordernisse und Bedarfe im Stadtteil klar zu

werden, ihr Angebot darauf abzustimmen und dieses arbeitsteilig zu realisieren. Sie dienen insbesondere zur Förderung von Vorhaben aus folgenden Bereichen: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Jugendregionalpunkte), Kirchenmusik (Musikregionalpunkte), Arbeit mit Familien und Altenarbeit.

- (2) Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung von Personalstellen. Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu 5 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Nach der Hälfte der bewilligten Laufzeit ist ein Zwischenbericht vorzulegen. Bei Beginn der Förderung ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens von der Gemeinde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches das geplante Vorhaben in einer vom Personalausschuss vorgegebenen Form bezogen auf die Situation und die Erfordernisse im Stadtteil beschreibt und die Form der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden zur Realisierung des Vorhabens darlegt. Vor Bewilligung von Jugendregionalpunkten ist eine Stellungnahme des Landesjugendpfarramtes und vor Bewilligung von Musikregionalpunkten eine Stellungnahme der Kirchenmusikkommission und der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors einzuholen.
- (4) Es wird ein Fonds mit 200 Sonderpunkten geschaffen. Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Sonderpunkte für Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse

- (1) Zur Förderung besonderer Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse können Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden. Der Kirchentag kann über hierfür infrage kommende Arbeitsfelder beschließen. Dem Kirchentag ist jährlich eine Übersicht über die für die verschiedenen Aufgaben gewährten Sonderpunkte vorzulegen.
- (2) Sonderpunkte für Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse können befristet oder auf Dauer gewährt werden. Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss nach Anhörung des Personalausschusses. Die Sonderpunkte dienen lediglich der Teilfinanzierung einer Stelle.
- (3) Es wird ein Fonds von 100 Sonderpunkten geschaffen. Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Härtepunkte

- (1) Der Kirchenausschuss kann zusätzliche Personalpunkte befristet bewilligen, wenn in einer Gemeinde anders eine dringende Aufgabe nicht wahrgenommen werden kann oder wenn bei überzogenem Punktekontingent eine Finanzierung der Personalkosten durch die Gemeinde nicht möglich und eine Verminderung des Stellenumfangs der Gemeinde aus rechtlichen oder sozialen Gründen nicht umsetzbar ist (Härtepunkte).
- (2) Im Falle einer Vereinigung von Gemeinden kann die neugebildete Gemeinde für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Sonderpunkte zur Erleichterung des Übergangs erhalten, soweit die Förderung durch Sonderpunkte nach §§ 8a bis 11 nicht ausreichend ist.
- (3) Der Personalausschuss ist über die Vergabe von Härtepunkten zu informieren.“

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Übergangsbestimmungen

- (1) Alle Gemeinden erhalten zum 1. Januar 2005 befristet für 3 Jahre Übergangspunkte in Höhe der Differenz zwischen der für die jeweilige Gemeinde gültigen Personalpunktzahl

am 1. Juli 2004 nach bisherigem Recht und der nach diesem Gesetz am 1. Januar 2005 gültigen Personalpunktzahl. Soweit die Übergangspunkte nicht mehr durch Personal belegt sind, werden sie beginnend mit dem Jahr 2006 jährlich um 2 Punkte vermindert. Bei einer Vereinigung von Gemeinden während der Übergangszeit bleiben die Übergangspunkte gemäß Satz 1 und 2 erhalten.

- (2) Übergangspunkte nach Absatz 1 werden vom Kirchengausschuss über den 31. Dezember 2007 hinaus bis längstens zum 31. Dezember 2009 weiterbewilligt, wenn von der Gemeinde ein Personalreduzierungskonzept zum Abbau der Übergangspunkte innerhalb dieses Zeitraumes vorgelegt wird.
- (3) Die den Gemeinden nach bisherigem Recht bewilligten Sonderpunkte bleiben längstens bis zum 31. Dezember 2007 bestehen. Sie können nach den Kriterien des neuen Rechts neu beantragt werden.“
- (4) Die Kriterien für die Vergabe der Sonderpunkte und der Umfang der Sonderpunktfonds nach §§ 9 bis 11 werden im Jahr 2010 vom Kirchentag überprüft.

9. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Punkztahlentabelle

Gemeindeglieder	Punkte
ab 200	6
300	7
400	7
500	8
600	9
700	10
800	10
900	11
1000	12
1100	13
1200	14
1300	14
1400	15
1500	16
1600	17
1700	18
1800	19
1900	19
2000	20
2100	21
2200	22
2300	23
2400	23
2500	24
2600	25
2700	26
2800	27
2900	27
3000	28
3100	29
3200	30

Gemeindeglieder	Punkte
3300	31
3400	31
3500	32
3600	33
3700	34
3800	35
3900	35
4000	36
4100	37
4200	38
4300	39
4400	40
4500	40
4600	41
4700	42
4800	43
4900	44
5000	44
5100	45
5200	46
5300	47
5400	48
5500	48
5600	49
5700	50
5800	51
5900	52
6000	52
6100	53
6200	54
6300	55
6400	56
6500	56
6600	57

Gemeindeglieder	Punkte
6700	58
6800	59
6900	60
7000	61
7100	61
7200	62
7300	63
7400	64
7500	65
7600	65
7700	66
7800	67
7900	68
8000	69
8100	69
8200	70
8300	71
8400	72
8500	73
8600	73
8700	74
8800	75
8900	76
9000	77
9100	77
9200	78
9300	79
9400	80
9500	81
9600	81

Gemeindeglieder	Punkte
9700	82
9800	83
9900	84
10000	85
10100	86
10200	86
10300	87
10400	88
10500	89
10600	90
10700	90
10800	91
10900	92
11000	93
11100	94
11200	94
11300	95
11400	96
11500	97
11600	98
11700	98
11800	99
11900	100
12000	101
12100	102
12200	102
12300	103
12400	104
12500	105

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

3. Kirchensteuerbeschluss für 2005

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Brem.GBl. S. 263), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972 in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 24. November 1999 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss vom 24. November 2004

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9 % zur Lohn- und Einkommensteuer, jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 1500 - 114 -, (BStBl I 1999, S. 509) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen. § 40 a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus folgendes:

Von jedem Mitglied der Bremischen Evangelischen Kirche, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich oder 0,01 EURO täglich erhoben. In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19. Mai 1999 - S 2447 - 8 - 342 (Niedersächsisches

Ministerialblatt S. 436) nebst Ergänzung vom 8. Mai 2000 (BStBl I 2000, S. 612) hingewiesen. § 40 a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss vom 24. November 2004 ist gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263) vom Senator für Finanzen und gemäß § 2 Absatz 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) vom 10. Februar 1972, in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nds. GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt worden.

4.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Allgemeinen Vergütungsordnung - Plan 6, Teilplan 6.1 -
vom 28. Juni 2004**

(Beschluss Nr. 116)

§ 1

Im Plan 6 - Erziehungsdienst - der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Bremische Evangelische Kirche wird Teilplan 6.1 - Dienst in den Einrichtungen der Gemeinden - wie folgt geändert:

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Das Tätigkeitsmerkmal für Leiter/innen und ständige Vertreter/innen in Integrationseinrichtungen ist erfüllt, wenn mindestens neun behinderte Kinder in der Einrichtung betreut werden oder wenn in mindestens der Hälfte der Gruppen mindestens drei behinderte Kinder betreut werden.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(Kissling) (Dr. Steffen)
Vorsitzende stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 7. Juli 2004

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche
Boehme Albrecht
Präsidentin Schatzmeister

5. Änderung der Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Evangelischen Bildungswerks Bremen wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Evangelische Bildungswerk Bremen (Bildungswerk) nimmt die Aufgaben der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung einschließlich Bildungsangeboten für Frauen wahr.“

6. Personennachrichten

Berufen:

Pastorin Beate Rösel
Pfarrstelle für Vertretungsdienste
1.7.2004

Pastorin Maike Harbrecht-Vespermann
Gemeinde Oberneuland
1.8.2004

Pastor Johannes Frey
Hohentorsgemeinde
1.9.2004

Emeritiert:

Pastor Hans-Martin Schäfer
St. Martini Lesum
30.6.2004

Pastor Martin Puschke
Auferstehungsgemeinde
31.7.2004

Pastor Harm Köper
Hohentorsgemeinde
30.9.2004

Verstorben:

Pastor Reinhard Schubert
Gemeinde Horn
9. August 2004

Pastorin i.R. Traute Papke
zuletzt Gemeinde Oberneuland
14. August 2004